Artenschutz-Fachbeitrag

gemäß § 44 BNatSchG zum

B-Plan Nr. 99 der Stadt Schleswig

„Gebiet westlich der Bismarckstraße 21 bis zum Erschließungsstich der Schubystraße 19A, 19B, 19C“

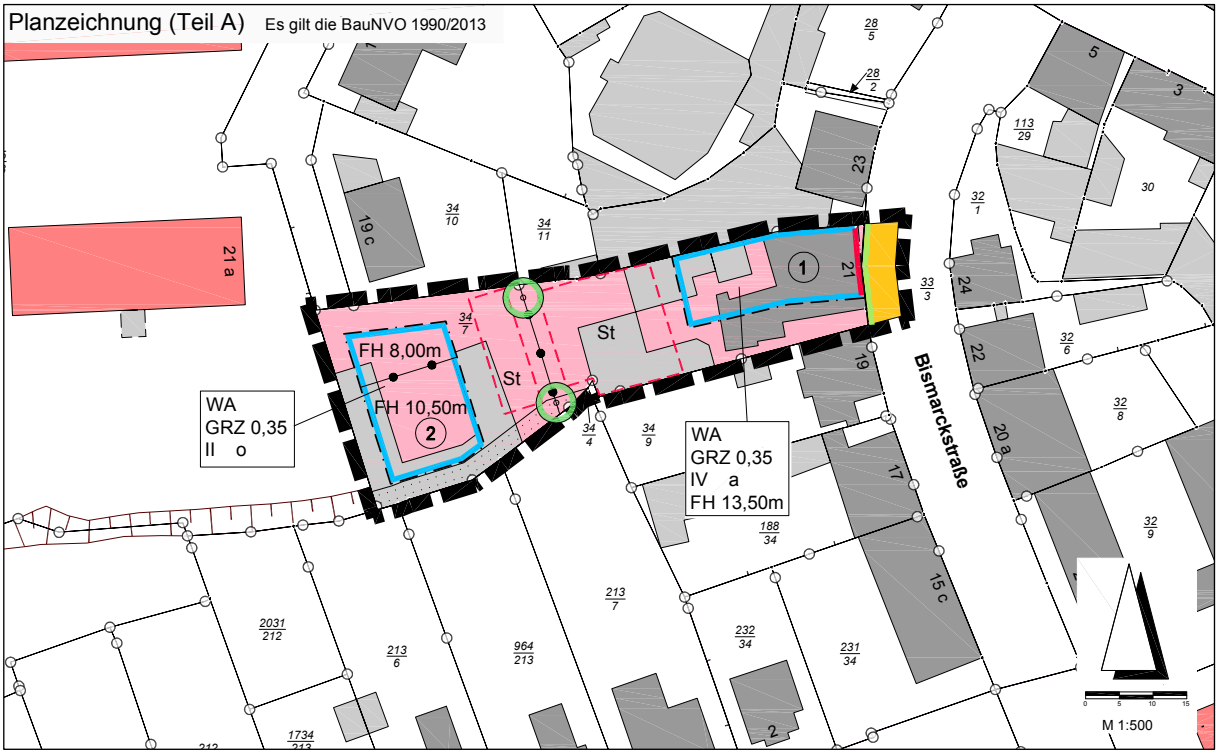

Abb. 1: Planzeichnung B-Plan Nr. 99, Stadt Schleswig. Entnommen Vorentwurf Stand April 2017

Auftraggeber:

Bestattungen Thomas Beck
Inh. Thomas Beck
Bismarckstraße 21
24837 Schleswig

über

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle
Biogeographische Dienste & Gutachten
Langenbeckstraße 10
24116 Kiel

Kiel, 19.05.2017

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen 3
3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets 5
4. Methodik 5
4.1 Relevanzprüfung 6
4.2 Konfliktanalyse 6
4.3 Datengrundlage 6
5. Bestand 7
5.1 Brutvögel 7
5.2 Fledermäuse 8
5.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) 9
6. Relevanzprüfung 9
6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel) 9
6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 10
7. Konfliktanalyse (Worst-Case-Betrachtung) 10
8. Zusammenfassung 13
9. Literatur 15

Anlage: Fotodokumentation

---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Schleswig – Gebiet westlich der Bismarckstraße 21 bis zum Erschließungsstich der Schubystraße 19A, 19B, 19C (PLANUNGSBÜRO SPRINGER, April 2017):

„Mit dem Bebauungsplan Nr. 99 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Wohnnutzung im Plangebiet geschaffen werden. Die auf dem Grundstück Bismarckstraße 21 (Flurstück 34/7) vorhandene Bebauung soll komplett abgerissen werden. Derzeit sind auf dem Grundstück im östlichen Teil ein Bestattungsunternehmen nebst Tischlerwerkstatt und Wohnungen sowie im westlichen Bereich etliche Garagen vorhanden. Das Grundstück ist durch Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen nahezu vollständig versiegelt.

Durch die neue Bebauung soll zum einen der Betriebsstandort des Bestattungsunternehmens in der Stadt Schleswig zukunftsfähig aufgestellt und darüber hinaus attraktiver Wohnraum in innenstadtnaher Lage geschaffen werden.“

Der Verfasser wurde beauftragt, eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchzuführen sowie potenzielle Konflikte und Lösungsmöglichkeiten im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags darzulegen; der Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

Häufig können verbotstatbeständliche Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Abbruchvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Häufig beherbergen Gebäude Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden. Gleiches gilt für die mit der Vorhabensumsetzung verbundene Beseitigung von Gehölzen; im vorliegenden Fall Brutvogel-Betroffenheit durch Beseitigung ausgeprägten Fassadenbewuchses.

Um abklären zu lassen, ob und ggf. inwiefern Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden bzw. ob und ggf. inwiefern gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote vorhabensbedingt verstoßen wird, wurde am 16.05.17 eine Begehung des Plangebiets zur faunistischen Potenzialabschätzung durchgeführt. Insbesondere wurde die Brutplatzeignung für Vögel und die Quartiereignung für (Gebäude bewohnende) Fledermäude des abgängigen Gebäudebestandes erfasst.

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist auszuschließen, dass *besonders geschützte* und *streng geschützte* Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin zu prüfen. Artenschutzrechtlich relevant sind alle Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Grundlage der gutachterlichen Einschätzung sind zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse der vom Verfasser am 16.05.17 durchgeführten Begehung zur Einschätzung der Lebensraumeignung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante (Tier-) Arten. Die Einschätzung artenschutzrechtlich relevanter Vorhabenswirkungen erfolgt auf Grundlage des vom PLANUNGSBÜRO SPRINGER /Herr Hinrich am 03.05.17 übermittelten Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Schleswig.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.09 geänderte und am 01.03.10 in Kraft getretene Fassung des BNatSchG. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
  Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
  Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
  Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Besonders geschützt sind:

a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
c) alle europäischen Vogelarten und
d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt sind jene besonders geschützten Arten, die geführt werden in:

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Alle 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten. Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten, einige sind streng geschützt.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit. Nach vorläufiger Einschätzung sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme noch die für eine Befreiung gegeben.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Dabei werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen formuliert, deren Umsetzung da-

rauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffverbote nicht ausgelöst werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Schleswig – Gebiet westlich der Bismarckstraße 21 bis zum Erschließungsstich der Schubystraße 19A, 19B, 19C (PLANUNGSBÜRO SPRINGER, April 2017):

„Der Planbereich ist durch die vorhandenen Gebäude angrenzend an die Bismarckstraße (Bestattungen Beck) sowie durch Garagen, Stellplätze, Zufahrt und Nebengebäude geprägt. Der Planbereich stellt sich als fast vollständig versiegelte Fläche dar. Bäume oder Gehölzpflanzungen sind im Planbereich nicht festzustellen.

Südlich des Planbereichs grenzen offene Gärten mit Obst- und Laubgehölzpflanzungen an den Planbereich an. Von diesen Gärten aus sind die nach Süden gerichteten Gebäudewände des Planbereichs vor allem mit Efeu begrünt.

Im Westen liegt ein durchgrünter Spielplatzbereich. Im Norden liegt neben weiteren versiegelten Flächen ein kleinerer Garten an einem Wohnhaus.

Insgesamt ist der Planbereich im Inneren der Stadt Schleswig stark versiegelt und durch die dichte Bebauung geprägt.“

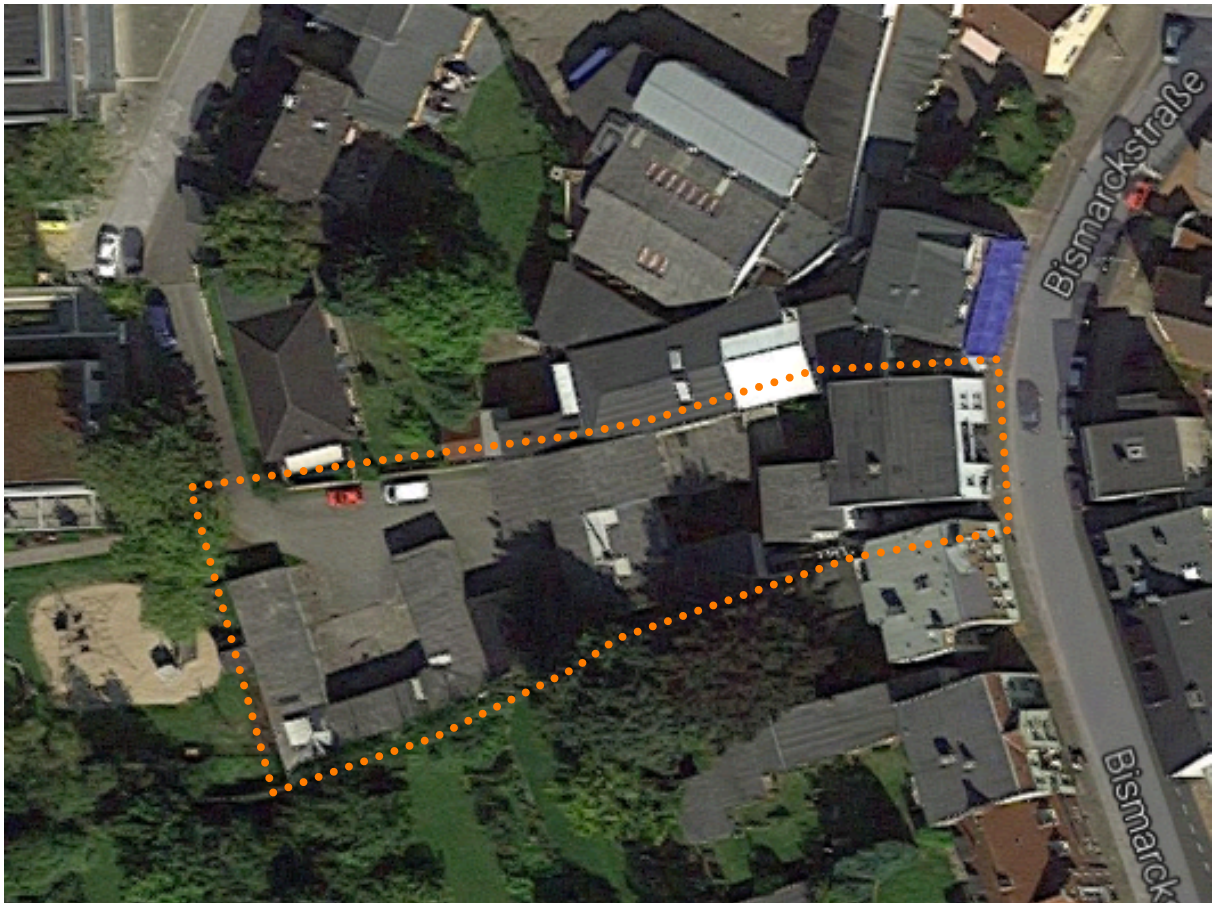

Abb. 2: Luftbild des Plan- bzw. Betrachtungsgebiets. Quelle: Google-Maps, Zugriff 17.05.17

4. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte orientiert sich an den Empfehlungen des LBV-SH & AfPE (2016). Formblätter werden nicht erstellt.

4.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die hinsichtlich möglicher, artenschutzrechtlich relevanter Vorhabenswirkungen zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten können. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel umgesetzt werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Es werden die Wirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten eintreten können bzw. zu erwarten sind.

4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v.a. Koop & Berndt 2014, Borkenhagen 2011, Haacks & Peschel 2007, Klinge & Winkler 2005, MLUR 2011, MELUR 2012-2016, Stuhr & Jödicke 2013, Stiftung Naturschutz 2008, AKLSH 2015, FÖAG 2007-2011).

Ziel der am 16.05.17 vom Verfasser durchgeführten Begehung war die Einschätzung der Lebensraumeignung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten. Insbesondere hinsichtlich Brutvögel und Fledermäuse wurde die Brutplatzeignung für Vögel und die Quartiereignung für Fledermäuse erfasst.

Exkurs Methodik Potenzialabschätzung

Mögliche Vorkommen der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten (-gruppen) werden bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Einschätzung auf Basis einer Potenzialabschätzung ermittelt.

Die Abschätzung der jeweiligen (faunistischen) Potenziale basiert auf der Identifikation entsprechender, spezifischer Habitate und unter Berücksichtigung der Verbreitung der jeweiligen Art. Die einzelnen Arten haben häufig besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Werden solche Habitatstrukturen innerhalb des anzunehmenden Verbreitungsraums der Art identifiziert, ist ein nicht zu quantifizierendes Vorkommen für diese Art anzunehmen. Das von vorhandenen Habitatstrukturen und Verbreitungsraum abgeleitete Artvorkommen kann größer sein als der tatsächliche Bestand.

Nachteile der Bewertung mittels Potenzialabschätzung sind aus Sicht des Vorhabenträgers – neben der geringeren Rechtssicherheit – vor allem darin begründet, dass die bei dieser Methode zwingend anzuwendende, vorsorgeorientierte Bearbeitung (sog. `Worst-Case-Betrachtung´) zu Vermeidungs-, vor allem aber zu Ausgleichsmaßnahmen führen kann, die womöglich über den Verlust der tatsächlich gegebenen, geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen.

5. Bestand

Das Plangebiet ist nahezu gänzlich versiegelt. Im Osten ist es sehr dicht bebaut mit dem aus zwei Gebäudeteilen bestehenden Geschäfts- und Wohnhaus der Fa. Beck und westlich anschließend mit der Tischlerei, welche aus drei Gebäudeteilen besteht. Zwischen Geschäfts-/Wohnhaus und der Tischlerei befindet sich ein eher kleiner Innenhof. Hier gibt es ein offen gehaltenes, überdachtes Lager der Tischlerei. Von der Bismarckstraße aus gesehen links bzw. südlich des Geschäfts-/Wohnhauses gibt es einen überdachten Gang (verzinkte Stahlkonstruktion gläsern überdacht), der in den kleinen Innenhof und zu den Abschiednahmeräumen des Bestattungsunternehmens führt. Im Westen des Plangebiets gibt es zwei Carports, ein großer zwischen Garagenanlage und (Tischlerei-) Gebäude (Abschiednahmeräume) mit ca. 5 Stellplätzen und ein weiterer mit 2 Stellplätzen vor der Tischlerei. Die Garagenanlage ist U-förmig gehalten mit 13 Garagen.

Alle Gebäude sind mit flachgeneigten (Pult-) Dächern ausgestaltet und entweder mit Eternit oder Bitumenbahn (Teerpappe) eingedeckt. Alle Gebäude weisen auskragende Dachbalken auf, die Dachüberstände sind eher kurz/klein. Der Gebäudebestand ist alt, häufig gibt es Risse/Spalten v.a. im Bereich der auskragenden Dachbalken.

Das Plangebiet ist nach Süden zu den anschließenden Gärten durch die Südwände der Gebäude, im Bereich des großen Carports durch eine Mauer abgetrennt; die Wände bzw. die Mauer sind/ist begrünt, teilw. stark mit Efeu bewachsen. Die nach Norden das Plangebiet abgrenzende Wand ist teilw. vom nördlich anschließenden Garten begrünt.

Mit Ausnahme des Fassaden-/Wandbewuchses, der eine Brutplatzeignung für Gebüschbrüter besitzt, beschränkt sich die Vogel-Brutplatzeignung auf Potenziale für Gebäude brütende Arten. Im Hinblick auf Fledermäuse beschränkt sich die Quartiereignung auf Potenziale für Gebäude bewohnende Fledermausarten, der Fassaden-/Gebäudebewuchs besitzt keine Fledermaus-Quartiereignung.

Dem vorliegenden Fachbeitrag ist eine Fotodokumentation als Anlage beigefügt (24 Seiten bzw. Fotos).

5.1 Brutvögel

Konkreter Brutverdacht im Zuge der Begehung am 16.05.17 ergab sich – en passant – für Hausrotschwanz (RL SH 2010: `*´ = ungefährdet; RL D 2016 `*´ = ungefährdet) an der Westseite des Tischlerei-Gebäudes in einer Nische im Bereich eines auskragenden Dachbalkens. Das Wetter war schlecht, es regnete anhaltend, eine Brutvogelerfassung war nicht Ziel der Begehung und wurde nicht durchgeführt. Es wurden aber die beiden Carports, das über-

dachte Lager der Tischlerei und der überdachte Gang auf Nester kontrolliert, es fanden sich hier keine Nester. Im Bereich der Dachüberstände/auskragenden Dachbalken gab es keine (Mehl-) Schwalbennester; eine Brutplatzeignung für (Mehl-) Schwalben ist aufgrund fehlender (Lehm-) Pfützen im Plangebiet und seinem nahen Umfeld nicht gegeben. Wenn auch einzelne Mauersegler-Bruten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so besitzt der Gebäudebestand jedoch keine dezidierte Eignung für eine Mauersegler-Kolonie, die überwiegende Anzahl der Spalten/Risse ist hierfür zu klein.
Die offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) und die größeren Risse/Spalten im Bereich der auskragenden Dachbalken besitzen eine grundsätzliche Brutplatzeignung für Frei- bzw. Nischenbrüter. Das potenzielle Artenspektrum Gebäude brütender Vögel beschränkt sich hierbei auf die eher anspruchslosen Brutvögel des innerstädtischen Siedlungsraums (bspw. Hausrotschwanz, Bachstelze, Amsel). Die Brutplatzeignung des Plangebiets für Gebäude brütende Arten ist insgesamt im Vergleich zu seinem Umfeld geringwertig. Bestandsgefährdete Gebäude brütende Arten können ausgeschlossen werden. Für den vorhabensbedingten Verlust der Brutplatzpotenziale für Gebäude brütende Arten ist kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung Gebäude brütender Vögel ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Bauzeitenfenster oder Brutvogel-Besatzkontrolle vor Abbruch, s. unten).

Bezogen auf Brutvögel besitzt der beschriebene Fassaden-/Wandbewuchs eine besondere Bedeutung. Wenn auch keine Brutvogel-Erfassung durchgeführt wurde, zeigte sich, dass der Fassaden-/Wandbewuchs (v.a. Efeu) zumindest von einer (Haus-) Sperlingskolonie als Brutstandort genutzt wird; das `Spatzen-Schimpfen´ war deutlich zu hören. Für den vorhabensbedingten Verlust der in Verbindung mit dem Fassaden-/Wandbewuchs bestehenden Brutmöglichkeiten ist für 2 kleinere (Haus-) Sperlingskolonien ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich (1x Efeu an Tischlerei-Gebäude, 1x Efeu an Garagenanlage – für beide Bereiche ergab sich konkreter Brutverdacht für den Haussperling). Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung Gebüsch brütender Vögel ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Bauzeitenfenster oder Brutvogel-Besatzkontrolle vor Gebüschrodung/Gebäudeabbruch, s. unten).

5.2 Fledermäuse

Essenzielle Fledermaus-Flugstraßen oder -Jagdhabitate können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch Gehölz gebundene Quartierpotenziale sind nicht vorhanden, es gibt keine (Höhlen-) Bäume im Plangebiet. Der beschriebene Fassaden-/Wandbewuchs besitzt keine Fledermaus-Quartiereignung. Ebenso bieten die offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) keine Fledermaus-Quartiereignung. Die strukturarme Garagenanlage besitzt wenige geringwertige Potenziale für Tageseinstände einzelner Fledermaus-Individuen (sog. Tagesquartiere), eine Inanspruchnahme wird als wenig wahrscheinlich eingeschätzt, eine Winterquartiereignung der Garagenanlage ist nicht gegeben.

Im Hinblick auf Fledermäuse ist der Gebäudebestand von (potenziell) besonderer Bedeutung, er bietet höherwertige Quartiermöglichkeiten für die Gebäude bewohnenden Arten **Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus**. Die Quartierpotenziale bestehen in Verbindung mit verschiedenen Verkleidungen (Fassadenverkleidung Gebäudelager Tischlerei über Abschiednahmeräume, Dachkanten und Traufkasten Geschäfts- und Wohnhaus). Vor allem aber weist der gesamte Gebäudebestand im Bereich der auskragenden Dachbalken und/ oder direkt unterhalb des Dachüberstandes Zugangsmöglichkeiten zu höherwertigen Quartierpotenzialen in den Dachzwischenräumen auf. Für die o.g. Arten besteht hier eine Ganz-

jahreseignung, die o.g. Arten können in den Dachzwischenräumen Wochenstuben-Quartiere (Geburt u. Jungenaufzucht) als auch Winterquartiere ausbilden.

Das potenziell durch den Rückbau des Gebäudebestandes betroffene Artenspektrum Gebäude bewohnender Fledermäuse ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Tab. 1: Das potenziell betroffene Artenspektrum Gebäude bewohnender Fledermäuse

Art	RL D 2009	RL SH 2014	FFH-Anhang	Erhaltungszustand	
				D	SH
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	*	*	IV	günstig	unzureichend
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	D	V	IV	unzureichend	unzureichend
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	G	3	IV	unzureichend	unzureichend

RL SH 2014, Rote Liste Schleswig-Holstein - Gefährdungsstatus (BORKENHAGEN 2014): 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet.
RL D 2009, Rote Liste Deutschland - Gefährdungsstatut (MEINIG et al. 2009): 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; D = Daten unzureichend.
FFH-Anhang: Art wird im entsprechenden Anhang der FFH-Richtlinie geführt.
Erhaltungszustand Deutschland bzw. Schleswig-Holstein jeweils kontinentale Region nach LLUR (2015).

Bezogen auf Gebäude bewohnende Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s. unten).

5.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (bspw. Reptilien oder Amphibien) können ausgeschlossen werden, auch artenschutzrechtlich relevante Pflanzen können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6. Relevanzprüfung

Wie oben ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Betrachtung keine Rolle.

6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel)

Wie in der Bestandsdarstellung in Kapitel 5.1 ausgeführt, sind im Hinblick auf den Gebäudebestand inkl. der offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) Vogelarten mit vglw. geringen Ansprüchen an ihren Brutplatz zu berücksichtigen. Die potenziell durch den Abbruch der Gebäudestruktruren betroffenen Arten zählen zu den eher anspruchslosen Brutvögeln des innerstädtischen Siedlungsraums (bspw. Hausrotschwanz, Bachstelze, Amsel). Bestandsgefährdete Gebäude brütende Arten können ausgeschlossen werden. So werden die ungefährdeten Gebäude brütenden Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe behandelt.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Beseitigung des Fassaden-/Wandbewuchs (v.a. Efeu) ist für den Haussperling, sofern die Art wie im vorliegenden Fall als Koloniebrüter auftritt, eine Einzelartbetrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse durchzuführen.

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Kapiteln 5.2 und 5.3 dargestellt, sind hinsichtlich der streng geschützten FFH-Anhang IV-Arten lediglich die Gebäude bewohnenden Fledermausarten **Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus** im Plangebiet vorkommend anzunehmen.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelartbetrachtung bei FFH-Anhang IV-Arten werden die potenziell betroffenen Gebäude bewohnenden Fledermausarten im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

7. Konfliktanalyse (Worst-Case-Betrachtung)

Ziel der Konfliktanalyse ist es, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz betreiben zu können.

A. Brutvögel (Gruppe ungefährdeter Gebäudebrüter)

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen ungefährdeter Gebäude brütender Vögel können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

Vermeidungsmaßnahme: Abbruch des Gebäudebestandes, auch der offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) außerhalb der allgemeinen Vogel-Brutzeit; das Bauzeitenfenster für den Abbruch ist 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres. Nach Beginn des Abbruchs können die Arbeiten in den März ausgeweitet werden, wenn die Arbeiten nicht länger als 2 Kalendertage (Wochenende) unterbrochen werden. Für eine Ausweitung des Zeitraumes in den März ist es erforderlich, zuvor die offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) zurückgebaut zu haben, da für diese die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als Brutplatz am höchsten ist.
Soll vor dem 01. Oktober mit der Vorhabensumsetzung begonnen werden, ist durch eine Brutvogel-Besatzkontrolle festzustellen, dass keine Bruten geschädigt werden. Achtung Fassaden-/Wandbewuchs (v.a. Efeu): Haussperlingskolonien brüten nicht selten bis in den Spätsommer/Frühherbst hinein.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel ausgeschlossen wer-

den. Im Hinblick auf Brutvögel sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Mit Vorhabensumsetzung werden Brutplätze der ungefährdeten Gebäude brütenden Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Demzufolge tritt für diese zunächst einmal das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.
Da aber ein Ausweichen der betroffenen Individuen der allgemeinhin häufigen Arten ohne besondere Brutplatzansprüche ins nahe Umfeld möglich ist, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt, wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die ungefährdeten Gebäude brütenden Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche nicht ausgelöst. Eine Ausgleichsmaßnahme ist für die ungefährdeten Gebäude brütenden Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche nicht erforderlich.

B. Brutvögel (Haussperling als Koloniebrüter)

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen von Haussperlingen können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

Vermeidungsmaßnahme: Rodung jeglichen abgängigen Fassaden-/Wandbewuchses außerhalb der allgemeinen Vogel-Brutzeit; das Zeitfenster für die Rodung des Fassaden-/Wandbewuchses ist 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres.
Soll vor dem 01. Oktober mit der Vorhabensumsetzung begonnen werden, ist durch eine Brutvogel-Besatzkontrolle festzustellen, dass keine Bruten geschädigt werden. Achtung: Haussperlingskolonien brüten nicht selten bis in den Spätsommer/Frühherbst hinein.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf Brutvögel sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Ohne Weiteres kann nicht davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben betroffene Haussperlingskolonien eingriffsnah ausweichen können. Eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme: Damit das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogen auf den Haussperling nicht ausgelöst wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in Form von 2 künstlichen Koloniestandorten erforderlich; hierbei besteht 1 Koloniestandort aus mind. 4 Sperlingskoloniekästen (bspw. `Sperlingskoloniehaus 1SP´ der Fa. Schwegler oder `Nistkasten für Sperlinge SPMQ´ der Fa. Hasselfeldt). Die Ausgleichsmaßnahme

muss nicht vorgezogen als CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Die Anbringung der 2x mind. 4 Sperlingskoloniekästen sollte im Plangebiet am späteren Gebäudebestand umgesetzt werden, maximal darf die Entfernung zum Plangebiet 500m betragen. Die Umsetzung ist fachlich von einen Biologen durchzuführen oder anzuleiten und abzunehmen. Bspw. dürfen die Kästen wegen der Erhitzung durch die Sonne nicht nach Süden ausgerichtet angebracht werden (die aktuellen, nach Süden gerichteten Gebüsch-Brutplätze sind beschattet), auch sind die Kästen sicher vor Fraßfeinden aber nicht zu hoch anzubringen. Die Ausgleichsmaßnahme muss mit Fertigstellung der Neubebauung umgesetzt sein.

C. Fledermäuse

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht `aufschrecken´ und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Tagestorporzustand).

Vermeidungsmaßnahme: Abbruch der Gebäude mit höherwertiger Quartiereignung (nicht die offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) und nicht die Garagenanlage) außerhalb der Winterschlafphase und außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht). Das allgemein empfohlene Bauzeitenfenster ist 15. August bis 30. September (LBV SH 2011); die Empfehlungen sehen bei Betroffenheit u.a. der Breitflügelfledermaus kein Bauzeitenfenster im Frühjahr vor (s. nachstehende Tabelle). Hintergrund ist u.a. die vglw. lange Winterschlafphase der Breitflügelfledermaus. Erfahrungsgemäß endet diese ca. Anfang April, ist aber sehr witterungsabhängig (Beuteinsekten) und daher variabel. Wird durch einen fledermauskundlichen Biologen der Nachweis des Endes der Breitflügelfledermaus-Winterschlafphase für den Schleswiger Raum durch abendliche Detektorbegehungen erbracht, kann auch ein Frühjahrszeitfenster genutzt werden (bis Ende April). Sind die in Kapitel 5.2 beschriebenen höherwertigen Quartierpotenziale (Dächer und Verkleidungen) beseitigt, können die Abbrucharbeiten über das Frühjahrs- als auch über das Spätsommer/Frühherbst-Bauzeitenfenster hinaus ausgeweitet werden; die Voraussetzungen hierfür sind durch einen fledermauskundlichen Biologen festzustellen.

Tab. 2: Bauzeitenfenster bei Fledermaus-Betroffenheit (LLUR 2011)

Nutzungstyp	Arten	Zeitraum
keine Winterquartiernutzung	alle Arten	01.12. bis 28./29.02.
reine Winterquartiernutzung	alle Arten	15.05. bis 31.07.*
Ganzjahresnutzung	Gattungen *Pipistrellus, Plecotus, Nyctalus*	15.03. bis 30.04.* und 15.08. bis 30.09.
	Gattungen *Eptesicus, Myotis, Vespertilio*	nicht im Frühjahr 15.08. bis 30.09.
*Brutvorkommen von Vögeln sind zu beachten		

Die offen gehaltenen Gebäudestrukturen (2 Carports, überdachtes Tischlerei-Lager und überdachter Gang) besitzen keine Quartiereignung für Fledermäuse. Die strukturarme Garagenanlage besitzt wenige geringwertige Potenziale für Tageseinstände einzelner

Fledermaus-Individuen (sog. Tagesquartiere), eine Inanspruchnahme wird als wenig wahrscheinlich eingeschätzt, eine Winterquartiereignung der Garagenanlage ist nicht gegeben. Für den Rückbau der offen gehaltenen Gebäudestrukturen und der Garagenanlage ist das Bauzeitenfenster für Brutvögel anzuwenden (s. oben, 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres).

2. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
   Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Fledermäuse ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf Fledermäuse sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
   Mit Vorhabensumsetzung werden (potenzielle) Wochenstuben- als auch Winterquartiere von Gebäude bewohnenden Fledermäusen zerstört. Alle abgängigen Gebäude besitzen durch die zugänglichen Dachzwischenräume höherwertige Quartierpotenziale. Diese (potenziellen) streng geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen grundsätzich ausgeglichen werden. Nur in sehr wenigen konkreten Fällen bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte artspezifisch in ihrem räumlichen Zusammenhang ohne Ausgleich erhalten, hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden (nicht zuletzt wegen der Methodik der Potenzialabschätzung mit zwingend einhergehender Worst-Case-Betrachtung). Im Zuge allgemeiner (energetischer) Sanierungstätigkeit und Verjüngung des innerstädtischen Gebäudebestandes werden geeignete Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermausarten zunehmend zum bestandslimitierenden Faktor. Eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist erforderlich.

   Ausgleichsmaßnahme: Damit das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogen auf die Gebäude bewohnenden Fledermausarten Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus nicht ausgelöst wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in Form von 3x 2 künstlichen winterquartiergeeigneten Ganzjahresquartieren für Spalten bewohnende Arten erforderlich (bspw. winterquartiergeeignete Fledermauseinbausteine der Fa. Schwegler od. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder winterquartiergeeignete Flachkästen zur Wandmontage). Die Ausgleichsmaßnahme muss nicht vorgezogen als CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Die 3x 2 künstlichen Ganzjahresquartiere sollten im Plangebiet am späteren Gebäudebestand umgesetzt werden, maximal darf die Entfernung zum Plangebiet 500m betragen. Die Umsetzung ist fachlich von einem fledermauskundlichen Biologen durchzuführen oder anzuleiten und abzunehmen. Nur fachlich einwandfrei umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für Gebäude bewohnende Fledermäuse können von den Tieren angenommen werden und genügen so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen (bspw. sind nach Süden exponierte Kästen als Winterquartier ungeeignet, zu Beginn der Wochenstubenzeit benötigen die Tiere jedoch die mittelbare Wärme der Sonne, zudem sind weitere wesentliche Aspekte zu beachten). Die Ausgleichsmaßnahme muss mit Fertigstellung der Neubebauung umgesetzt sein.

8. Zusammenfassung

Mit Vorhabensumsetzung geht der Abbruch mehrerer Gebäude und die Rodung von Fassaden-/Wandbewuchs einher. Die Gebäude sind (potenzielle) Brutplätze Gebäude brütender Vögel und (potenzielle) Quartierstandorte Gebäude bewohnender Fledermäuse, für Fledermäuse ist eine Wochenstuben- als auch eine Winterquartiereignung der Gebäude gegeben.

Der abgängige Fassaden-/Wandbewuchs beherbergt Gebüsch brütende Vogel, es ergaben sich konkrete Hinweise auf Kolonie brütende Haussperlinge.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst aufgeführt, mögliche Abweichungen hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme sind in Kapitel 7 Konfliktanalyse beschrieben (bspw. Ausweitung Bauzeitenfenster, Frühjahrs-Bauzeitenfenster für Fledermäuse unter bestimmten Voraussetzungen, Besatzkontrollen).

Tab. 3: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Arten (-gruppe)	**Zugriffsverbot**	**Maßnahme**
Brutvögel: Gruppe Gebäudebrüter	Tötungsverbot	Gebäudeabbruch als auch Gebüschrodung im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres
Brutvögel: Haussperling als Koloniebrüter	Tötungsverbot	Gebüschrodung im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres
	Verbot der Zerstörung geschützter Fortpfl.- u. Ruhestätten	2x mind. 4 Sperlingskoloniekästen
Fledermäuse: Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus	Tötungsverbot	Gebäudeabbruch im Zeitraum 15.08. bis 30.09. eines jeden Jahres
	Verbot der Zerstörung geschützter Fortpfl.- u. Ruhestätten	3x 2 künstliche Ganzjahresquartiere

Die Bauzeitenfenster hinsichtlich Brutvögel und Fledermäuse für den Abbruch der Gebäude schließen sich gegenseitig aus bzw. widersprechen sie sich. Das Bauzeitenfenster für Fledermäuse ist anzuwenden; zum einen weisen Fledermäuse als FFH-Anhang IV-Arten den höheren Schutzstatus auf, zum anderen können – im Gegensatz zu den potenziell betroffenen Vogelarten – im Bestand gefährdete Arten nicht ausgeschlossen werden (Breitflügelfledermaus RL SH 2014: `3´ = gefährdet).

Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Zulassungsvoraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens im Hinblick auf die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen gegeben, sofern die oben beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Christoph Stolle, Kiel am 19.05.2017

9. Literatur

BERNDT, R. K. & KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Erarb.). Flintbek.

BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2007 - 2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.

JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.

KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. -LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.

KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.

LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel

STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Fotodokumentation zur Begehung des B-Plangebiets Nr. 99, Stadt Schleswig am 16.05.17 als Anlage zum Artenschutz-Fachbeitrag vom 19.05.17.

Christoph Stolle, Kiel am 19.05.17

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

matthiesen
SL M 365
16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017

16/MAI/2017